

Luitpold-Gymnasium München

Naturwissenschaftlich-technologisches/Sprachliches Gymnasium

Luitpold-Gymnasium, Seeastr. 1, 80538 München
Telefon 089/210385-0, Fax 089/21038540
luitpold-gymnasium@muenchen.de



Absenzen in der Oberstufe (Q11 und Q12)

Am Luitpold-Gymnasium gelten folgende Regelungen für Absenzen in der Oberstufe:

1. Allgemeines

- 1.1. In allen Kursen besteht Anwesenheitspflicht. Die Kursleiter stellen die Anwesenheit mit Hilfe von Kurslisten in jeder Stunde fest.
- 1.2. Ein störungsfreier Unterricht ist nur bei **Pünktlichkeit aller Beteiligten** möglich.
- 1.3. Alle Absenzen (außer Verspätungen unter 45 Minuten) müssen durch den/die betroffene(n) Schüler/in unter Angabe des Grundes in ein **Entschuldigungsbuch** eingetragen werden, das auf dem Stehpult vor Zimmer 117 im Verwaltungsbau aufliegt. Als Gründe kann die Schule nur anerkennen: Krankheit, Beurlaubung (durch das Direktorat), Unterrichtsgang oder Ähnliches. Im letzten Fall muss die Notwendigkeit des Fernbleibens auf einem Zettel, der ins Stehpult einzuwerfen ist, genau erläutert werden.
- 1.4. Die nicht volljährigen Schüler/innen müssen außer der Eintragung eine von einem **Erziehungsberechtigten** unterzeichnete Entschuldigung in das Stehpult einwerfen und eintragen.

2. Verfahren bei unvorhersehbaren Verhinderungen

- 2.1. Weniger als ein Schultag: Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit genügt die Eintragung nach 1.3. **noch am selben Tag**. Zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts ist aber **immer eine Beurlaubung durch das Direktorat (Oberstufenbetreuer)** erforderlich, siehe 3.
- 2.2. Ein oder mehrere Schultage: Die Schule ist **unverzüglich** zu verständigen, durch Telefonanruf im Oberstufensekretariat bei Frau Bracht-Ingelfeld (210385-22) bis spätestens 8.00 Uhr oder ESIS-Krankmeldung. Außerdem muss der Schule **spätestens am dritten Schultag nach Beginn der Erkrankung** eine **schriftliche Krankmeldung** vorliegen; als solche wird auch die Eintragung nach 1.3. und 2.1. anerkannt, wenn sie innerhalb dieser Frist erfolgt.

3. Verfahren bei vorhersehbaren Verhinderungen

- 3.1. Bei vorhersehbarer Verhinderung z.B. Beerdigung, Behördengang, Fahrprüfung (Praxis oder Theorie) **ist eine nachträgliche Entschuldigung nicht ausreichend**. Der/die Schüler/in lässt sich in diesen Fällen **vorher durch das Direktorat beurlauben**.
- 3.2. Das Beurlaubungsgesuch mit Genehmigungsvermerk ist sofort nach Erhalt in das Stehpult einzuwerfen und die entsprechende Eintragung nach 1.3. vorzunehmen.

4. Atteste

Ein ärztliches Attest ist **zusätzlich** einem Oberstufenkoordinator **persönlich** unaufgefordert vorzulegen bei **Erkrankungen von mehr als drei Schultagen** und bei **Versäumnis von angesagten Leistungsnachweisen** (z.B. Klausur, Kurzarbeit, Referat, Präsentation). Auch dabei gilt die Frist von **drei Schultagen nach Versäumnis**; siehe auch 5.2. Wird das Attest nicht nach maximal drei Schultagen nach dem Leistungsnachweis vorgelegt, gilt der Leistungsnachweis als mit „**null Punkten**“ (!) abgelegt, §26 (4) GSO.

4.1 Attestpflicht

Bei erteilter Attestpflicht muss der/die Schüler/-in jedes Versäumnis von mehr als einer Unterrichtsstunde (45 Min.) durch die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** mit der **Frist von drei Schultagen** entschuldigen. **Schriftliche Krankmeldung** gemäß Punkt 2.2. muss ebenfalls unbeschadet dessen **spätestens nach dem ersten Tag der Krankmeldung** erfolgen. Befreiungen durch den Schulleiter sind mit Attesten gleichzusetzen.

5. Konsequenzen

- 5.1. Unentschuldigt gebliebenes Fernbleiben vom Unterricht bzw. von einer schulischen Veranstaltung zieht die in der Schulordnung vorgesehenen **Ordnungsmaßnahmen** und im Allgemeinen die **Bewertung** des unentschuldigt versäumten, angekündigten Leistungsnachweises mit **Note 6 (null Notenpunkte)** nach sich (siehe oben).
- 5.2. Als unentschuldigt wird das Fernbleiben auch dann betrachtet, wenn Entschuldigungen **nicht fristgerecht** eingehen (3-Tagesfrist).
- 5.3. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so wird ein **ärztliches oder schulärztliches Zeugnis** verlangt. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- 5.4. Können die mündlichen Leistungen eines/r Schülers/-in wegen seiner/ ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so wird eine **Ersatzprüfung** angesetzt, die sich über den gesamten, bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Kurshalbjahres erstreckt.
- 5.5. Hat ein/e Schüler/in **mit ausreichender Entschuldigung den Nachtermin eines Großen Leistungsnachweises (Schulaufgabe) versäumt**, wird danach automatisch eine **Ersatzprüfung** angesetzt - § 27 (1-4); § 41(3) GSO.
- 5.6. Werden beide Prüfungen versäumt, erfolgt trotz ausreichender Entschuldigung die Bewertung mit Note 6 (null Notenpunkte).

Ersatzprüfungen erstrecken sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres. Bei Versäumnissen der SchülerInnen kann es auch eine Ersatzprüfung geben, sollten keine hinreichenden Leistungsnachweise vorliegen.

Diese Paragraphen bitte unbedingt beachten!!